Unwirksamkeit einer KÃ¼ndigung wegen Zahlungsverzug

Beigesteuert von
Mittwoch, 30. Juli 2003

Eine KÃ¼ndigung wegen Zahlungsverzuges gemÃ¤Ã Â§ 543 II, Nr. 3 BGB wird erst dann unwirksam, wenn der Mieter die rÃ¼ckstÃ¤ndigen Mieten vollstÃ¤ndig bis zum letzten Cent gezahlt hat. Eine KÃ¼ndigung wegen Zahlungsverzuges setzt gemÃ¤Ã Â§ 569 IV BGB die Angabe der Mieten voraus, die rÃ¼ckstÃ¤ndig sein sollen. (AG Dortmund, Beschluss vom 31.03.2003, ZMR 2003, 579)